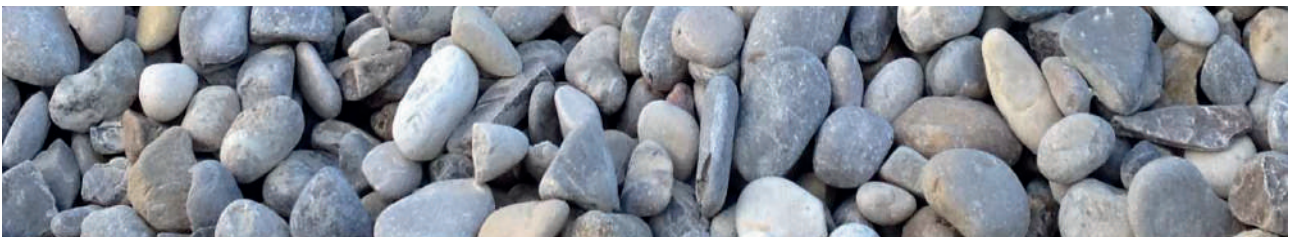


Preisliste

Kieswerk Aschheim

Ihr kompetenter Partner für



Sand – Kies – Splitt – Humus



Recycling – Deponie



Schöndorfer GmbH & Co. Grundstücks KG

Am Westerluß 99, 85609 Aschheim

Telefon 089/90 50 92-0, Fax 089/90 50 92-60

www.kieswerk-aschheim.de

Stand: April 2021

Sand – Kies – Splitt – Humus

Preise ab Werk frei Lkw verladen - gültig ab 01.04.2021

Naturmaterial

Betonsand*	0 / 4	mm	15,45 € / to
Kies*	4 / 8	mm	13,80 € / to
Kies*	8 / 16	mm	13,15 € / to
Kies*	16 / 32	mm	12,60 € / to
Grobkies	32 / X	mm	14,15 € / to
Splitt gewaschen	2 / 5	mm auf Anfrage	18,15 € / to
Splitt ungewaschen	0 / 5	mm	17,45 € / to
Splitt ungewaschen	2 / 5	mm	17,15 € / to
Splitt ungewaschen	0 / 16	mm	17,45 € / to
Splitt ungewaschen	4 / 16	mm	17,15 € / to
Quetschsand	0 / 3	mm	17,45 € / to
Kabelsand			6,60 € / to

werksgemischtes Material

Betonsand	0 / 8	mm	17,15 € / to
Betonkies Sieblinie A/B	0 / 16	mm	16,90 € / to
Betonkies Sieblinie A/B	0 / 32	mm	16,90 € / to
Filterkies nach Anforderung			auf Anfrage

Sonstiges

Wandkies			9,50 € / to
Auffüllkies	0 / X	mm	6,90 € / to
Humus ungesiebt			13,65 € / to

Material aus Betonbruch

Sand	0 / 3	mm	6,30 € / to
Splitt	2 / 5	mm	10,25 € / to
Splitt	5 / 8	mm	8,70 € / to
Splitt	4 / 16	mm	8,70 € / to
Splitt	0 / 16	mm	8,70 € / to
Bruch	0 / 100	mm	6,60 € / to
Bruch	0 / X	mm	6,45 € / to

- Pauschalen für Kleinmengen auf Anfrage.
- Die angegebenen Preise sind Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (siehe Anlage).
- Die mit * gekennzeichneten Produkte unterliegen der Güteüberwachung nach EN 12620 - die aktuelle Leistungserklärung steht unter www.kieswerk-aschheim.de zum Download bereit.
- Größere Abholmengen bitte einen Werktag im Voraus anmelden.

Öffnungszeiten Kieswerk:

Mo bis Do	7.00 bis 12.00 Uhr
	13.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	7.00 bis 12.00 Uhr

im Januar und Februar ggf. abweichende Öffnungszeiten

Verwertung – Entsorgung

Preise frei Kippe abgeladen - gültig ab 01.04.2021

Anlieferung von Material

Beton ohne Armierung	170101 Z0	< 40 cm	10,35 € / to
Beton	170101 bis Z1.1	< 100 cm	12,10 € / to
Bauschutt	170107 bis Z1.1	vermischt	12,10 € / to
Aushub/Rotlage	170504 Z0	von unbebauter Fläche	6,00 € / to
Aushub/Rotlage	170504 bis Z1.1		11,45 € / to
Aushub, kiesig	170504 Z0		5,95 € / to
Humus	170504	sauber	12,00 € / to
Kiesanlieferung	Z0	verwertbar	Vergütung auf Anfrage

- Humus kann nur nach vorheriger Rücksprache angenommen werden.
- Material, das nicht den beiliegenden Kippauflagen entspricht wird nicht angenommen.
- Anlieferung größerer Mengen bitten wir immer vorher anzukündigen.
- Alle angegebenen Preise sind Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (siehe Anlage).

Material, für das bei Anlieferung kein verantwortlich unterschriebener Herkunftsnachweis vorliegt darf nicht angenommen werden. Das vollständig ausgefüllte Formular ist mindestens einen Werktag vor Anlieferung per Fax an die Nr. 089/90 50 92 - 60 oder per E-Mail an waage@kieswerk-aschheim.de zu senden. Leerformulare stehen auf unserer Homepage zum Download bereit, können per Fax angefordert oder im Wiegebüro abgeholt werden.

Folgende Stoffe dürfen nicht angenommen werden:

- Mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigte Materialien (kontaminierter Boden, Bauschutt, etc.)
- Sämtliche Leergebinde und Verpackungen
- Garten- und Friedhofsabfälle
- Einrichtungsgegenstände, Haus- und Sperrmüll
- Gewerbe- und Industriemüll
- Asphalt, Gips, Holz, PVC, Linoleum, Asbest, Bauhilfsstoffe, Heraklith, Styropor, KMF usw.
- Installationsmaterial (Elektro, Heizung, Lüftung, Sanitär usw.)
- Auffüllungen aus anderen Deponien

Öffnungszeiten Kippe:

Mo bis Do	7.00 bis 12.00 Uhr
	13.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	7.00 bis 12.00 Uhr
im Januar und Februar ggf. abweichende Öffnungszeiten	

Kippauflagen

Für die Auffüllung der Kiesgrube sowie für die Rekultivierungsmaßnahmen darf ausschließlich folgendes Material ohne wassergefährdende Verunreinigungen verwendet werden:

- Bodenaushub ohne Humus oder wesentliche humushaltige Bestandteile
- Beton- und Mauerwerksbrocken mit anhaftenden Fliesen- und Tapetenresten
- Keramik, Porzellan, Glas
- Dacheindeckungen aus Ziegel und Beton

Die Materialien dürfen höchstens Stoffgehalte entsprechend der Zuordnungswerte bis einschließlich Z1.1 (Feststoff und Eluat) aufweisen. Diese Werte sowie die verwendeten Begriffe richten sich ausschließlich nach dem in Bayern bis zur bundesweit einheitlichen Neuregelung des LAGA-Regelwerks gültigen Eckpunktepapiers und des Leitfadens in der aktuellen Fassung.

Mit der Anlieferung des Materials verpflichten Sie sich die Kippauflagen und die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten und akzeptieren unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Bei einem Verstoß verpflichten Sie sich, der Schöndorfer GmbH & Co. Grundstücks KG jeden dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Verpflichtung zum Schadensersatz umfasst auch alle Gebühren und Kosten, die aufgrund von Verwaltungsmaßnahmen oder Ersatzvornahmen, die den Grundwasserschutz zum Gegenstand haben, auferlegt werden.

Sie verpflichten sich zur Übernahme der Haftung für alle mittelbaren und unmittelbaren Schäden, die durch das von Ihnen angelieferte Material entstehen und stellen die Schöndorfer GmbH & Co. Grundstücks KG von allen Ansprüchen frei. Die Freistellung bezieht sich auf alle direkten und indirekten Kosten. Der Anlieferer haftet als Gesamtschuldner, auch wenn der Schaden nur teilweise durch ihn verursacht wurde.

Wir danken für Ihr Verständnis und bitten Sie auch in Ihrem eigenen Interesse Ihre Fahrer und Spediteure entsprechend zu informieren und anzuweisen.

Sollten wir bei der ersten Sichtkontrolle an unserer Waage ungeeignetes Material feststellen, sind wir verpflichtet das Material abzuweisen.

Sollten unsere Mitarbeiter auf der Kippe feststellen, dass ungeeignetes Material enthalten ist, wird das gesamte Material wieder aufgeladen.

Die vereinbarte Kippgebühr wird in diesem Fall als Kostenbeitrag für das Wiederaufladen in Rechnung gestellt.

Den Anweisungen unserer Mitarbeiter ist unbedingt Folge zu leisten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Schöndorfer GmbH & Co. Grundstücks KG für Verkaufsmaterial

1. Geltung

1.1 Im geschäftlichen Verkehr mit Unternehmern und Verbrauchern liegen allen Vereinbarungen und Angeboten über den Verkauf von gebrochenen und/oder ungebrochenen Gesteinskörnungen sowie von „Recycling-Baustoffen“ (im folgenden „Ware“) die nachfolgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ zugrunde.

Der Geltung von etwaigen abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen.

1.2. Soweit einzelne Regelungen ausschließlich für Unternehmer gelten, sind sie kursiv gedruckt.

2. Lieferung und Abnahme

2.1 Für die richtige Auswahl der Sand- und Kiessorte und -menge ist allein der Käufer verantwortlich. Ebenso für die Wahl zwischen Natur- und Recyclingprodukt.

2.2 Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle.

2.3 Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Ist unsere Leistung infolge dieser Umstände dauernd unmöglich geworden, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, unvorhersehbare Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, unvermeidbaren Mangel an Roh- oder Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen, außergewöhnliche Witterungsverhältnisse und unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist.

2.4 Für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer.

Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Transportfahrzeug diese gefahrlos erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen ungehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden, es sei denn, der Käufer hat das Nichtvorliegen dieser Voraussetzung nicht zu vertreten; *Unternehmer haften ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen.* Das Abladen muss unverzüglich und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen.

2.5 *Ist der Käufer Unternehmer, so gilt/gelten die den Lieferschein unterzeichnende(n) Person(en) uns gegenüber als zur Abnahme der Ware und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt sowie unser Lieferverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheins als anerkannt.*

2.6 Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, er hätte die Verweigerung, Verspätung, Verzögerung oder sonstige Sachwidrigkeit der Abnahme nicht zu vertreten; *Unternehmer haften im Falle der Abholung im Werk ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen.* Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsgemäße Abnahme der Ware und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffende Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.

3. Gefahrübergang

3.1 Bei Abholung der Ware geht die Gefahr in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem das Fahrzeug das Werk verlässt.

3.2 Bei Lieferung nach außerhalb des Werkes geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

3.3 Wird die Ware auf Wunsch des Käufers an diesen versandt, so geht mit ihrer Auslieferung an den Versandbeauftragten, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes, die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Käufer unabhängig davon über, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Frachtkosten trägt.

3.4 Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung aus Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

4. Mängelansprüche

4.1 *Die Haftung für Mängel entfällt gegenüber Unternehmern, wenn der Käufer oder die nach Ziff. 2.5 zur Abnahme als bevollmächtigt geltende Person unsere Ware mit anderen Stoffen vermengt, verändert oder verändern lässt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Vermengung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat.*

4.2 *Von Unternehmern sind offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, und die Lieferung einer offensichtlich anderen als der bedungenen Sorte oder Menge unverzüglich bei Abnahme der Ware zu rügen. In diesem Fall hat der Käufer die Ware zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen.*

Nicht offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, und die Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der bedungenen Sorte oder Menge sind von Unternehmern unverzüglich nach Erkennbarkeit innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist zu rügen, davon ausgenommen sind Mängelansprüche nach §438 (1) Nr. 2 BGB. Mündliche oder fernmündliche Rügen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Bei nicht form- oder fristgerechter Rüge gilt die Ware als genehmigt.

4.3 Proben gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von uns dazu besonders Beauftragten vorschriftsmäßig entnommen und behandelt worden sind.

4.4 Wegen eines von uns zu vertretenden Mangels kann der Käufer zunächst Nacherfüllung verlangen. *Ist der Käufer Unternehmer, ist die Nacherfüllung auf die Lieferung einer mangelfreien Sache beschränkt.* Schlägt die Nacherfüllung fehl, so hat der Käufer die Wahl Minderung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

4.5 Mängelansprüche eines Unternehmers, mit Ausnahme derer nach § 433 (1) Nr. 2 BGB verjähren ein Jahr nach Lieferung der Ware. Auf Schadenersatz gerichtete Mängelansprüche, mit Ausnahme derer nach § 433 (1) Nr. 2 BGB verjähren ein Jahr nach Lieferung der Ware, es sei denn, dass der Schaden auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung beruht oder der Mangel arglistig verschwiegen wurde.

5. Schadenersatzansprüche

Schadenersatzansprüche, insbesondere solche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus Verzug, aus Verletzung von vertraglichen oder gesetzlichen Nebenpflichten, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus außervertraglicher Haftung werden ausgeschlossen, soweit sie bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare Schäden betreffen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns. Der Ausschluss von Schadenersatzansprüchen gem. Satz 1 gilt nicht, soweit es sich um Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz handelt, welches eine verschuldensunabhängige Haftung bei Tod, Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Schäden an überwiegend privat genutzten Sachen vorsieht.

6. Sicherungsrechte

6.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung unserer Kaufpreisforderung samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen (z.B. Wechselkosten, Zinsen) unser Eigentum.

6.2 *Ist der Käufer Unternehmer, darf er unsere Ware weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er sie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten. Eine etwaige Verarbeitung unserer Ware durch ihn zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Werte unserer Ware ein; unser Miteigentum besteht bis zur vollständigen Erfüllung unserer Forderung gemäß Ziff. 6.1 fort. Der Wert unserer Ware entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Kaufpreis zuzüglich 20%.*

6.3 *Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unserer Ware mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache das Allein- oder Miteigentum an dieser Sache, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in Ziff. 6.1 aufgezählten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unserer Ware (Ziff. 6.2 letzter Satz) zum Wert der anderen Sachen; unser Eigentum besteht bis zur vollständigen Erfüllung unserer Forderungen gemäß Ziff. 6.1 fort.*

6.4 *Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen gemäß Ziff. 6.1 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unserer Ware mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (Ziff. 6.2 letzter Satz) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.*

6.5 *Für den Fall, dass der Käufer unsere Ware zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserer Ware hergestellte neue Sachen verkauft oder unsere Ware mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verpfändet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen gemäß Ziff. 6.1 diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (Ziff. 6.2 letzter Satz) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung von Sicherheiten gemäß §§ 648 und 648 a BGB aufgrund der Verarbeitung unserer Ware wegen und in Höhe unserer gesamten offen stehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe unserer Forderungen nach Ziff. 6.1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von den Befugnissen gemäß Sätzen 5 und 6 dieses Absatzes keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.*

6.6 *Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber in Höhe des Wertes unserer Waren (Ziff. 6.2 letzter Satz) weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.*

6.7 *Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert unsere Forderungen um 20% übersteigt.*

6.8 *Der Käufer hat alle Sachen, welche in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen, mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende notwendige Interventionskosten, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können, zu tragen.*

6.9 *Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung.*

7. Zahlungsbedingungen

7.1 Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Ungeachtet etwaiger diesbezüglicher Vereinbarungen werden offene Forderungen sofort fällig, sobald der Käufer mit der Erfüllung von Verbindlichkeiten aus demselben Vertrag in Verzug geraten ist.

7.2 Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, sind wir berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu beanspruchen; *gegenüber Unternehmern beträgt der Zinsanspruch 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz. Unberührt hiervon bleibt die Geltendmachung weiterer Schäden.*

7.3 *Ist der Käufer Unternehmer, verzichtet er auf sein Zurückbehaltungsrecht, es sei denn, dass der Anspruchsgrund von uns nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.*

7.4 Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen.

7.5 Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen, gleich welcher Art, ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns anerkannt, rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder entscheidungsreif ist.

7.6 *Ist der Käufer Unternehmer und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung –, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns geringe Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.*

7.7 Wir sind berechtigt, die uns obliegende Leistung zu verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird. Im Übrigen sind wir berechtigt, Lieferungen von Vorauszahlungen oder Sicherungsleistungen abhängig zu machen.

8. Fremdüberwachung

Um den Erfordernissen der Überprüfung und Qualitätskontrolle gerecht zu werden, ist den Beauftragten des Fremdüberwachers, der Bauaufsichtsbehörde oder der Straßenbaubehörde das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben aus der Ware zu nehmen.

9. Gerichtsstand

Ist der Käufer Unternehmer, so ist Erfüllungsort für die Lieferung unser Lieferwerk. Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz unserer Hauptverwaltung, nach unserer Wahl auch der Sitz unseres Lieferwerks oder unserer Verkaufsgesellschaft. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Unternehmern ist der Sitz unserer Hauptverwaltung, nach unserer Wahl auch der Sitz unseres Lieferwerks oder unserer Verkaufsgesellschaft.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Schöndorfer GmbH & Co. Grundstücks KG für Material zur Verfüllung und Rekultivierung von Sand- und Kiesgruben

1. Geltung

1.1 Im geschäftlichen Verkehr mit Unternehmern und Verbrauchern liegen allen Vereinbarungen und Angeboten über die Annahme von Material zur Verfüllung und Rekultivierung von Sand- und Kiesgruben (im folgenden „Verfüllmaterial“) die nachfolgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ zugrunde. Der Geltung von etwaigen abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anlieferers wird hiermit widersprochen.

1.2. Soweit einzelne Regelungen ausschließlich für Unternehmer gelten, sind sie kursiv gedruckt.

2. Anlieferung und Abnahme

2.1 Die Anlieferung des Verfüllmaterials erfolgt durch den Anlieferer an der ihm zugewiesenen Kippstelle.

2.2 Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Annahmeverpflichtungen erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Annahme um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Ist unsere Leistung infolge dieser Umstände dauernd unmöglich geworden, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, unvorhersehbare Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, unvermeidbaren Mangel an Roh- oder Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen, außergewöhnliche Witterungsverhältnisse und unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist.

2.3 Für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben haftet der Anlieferer.

2.4 Bei Anlieferung des Verfüllmaterials durch den Anlieferer erfolgen bei Nichteinhaltung der Weisungen unseres Personals das Befahren des Grubengeländes und das Abkippen des Verfüllmaterials auf eigene Gefahr des Anlieferers. Wir übernehmen in diesem Fall keine Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Fahrstraßen oder die Beschaffenheit des Geländes insbesondere im Abkippbereich. Wir leisten keinen Ersatz für Schäden, die bei Befahren des Geländes oder bei Abkippen des Verfüllmaterials am Fahrzeug des Anlieferers und/oder an im Fahrzeug mitgeführten Sachen entstehen. Es sei denn, der Schaden beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns, unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden in der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit liegt. Soweit wir nicht gegenüber dem Anlieferer haften, ist der Anlieferer verpflichtet, uns von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter, insbesondere der Insassen des Fahrzeugs, freizustellen.

2.5 Zur Verwendung kommen ausschließlich die von uns erstellten Annahmescheine. Der Anlieferer ist verpflichtet, vor dem Entladen den ausgefüllten Annahmeschein vorzulegen sowie zu unterzeichnen. *Ist der Anlieferer Unternehmer, so gilt/gelten die unterzeichnende(n) Person(en) uns gegenüber als zur Anlieferung des Verfüllmaterials bevollmächtigt.*

3. Verfüllmaterial und dessen Prüfung

3.1 Die annahmeherechtigten Materialien richten sich nach den jeweiligen Genehmigungsbescheiden und sind vom Anlieferer von uns zu erfragen.

3.2 Bestimmungen für die Anlieferung von Material zur Verfüllung

3.2.1 Das Verfüllmaterial muss schadstofffrei und hinsichtlich seiner Herkunft unbedenklich sein. Verfüllmaterial einer bestimmten Herkunft, das über einen längeren Zeitraum wiederholt abgelagert werden soll, muss auch nach der grundsätzlichen Eignung gemäß Erstuntersuchung vom Anlieferer regelmäßig auf die jeweils relevanten Parameter nachuntersucht werden.

3.2.2 Unser Betriebspersonal ist berechtigt, bei Anlieferung des Verfüllmaterials im Eingangsbereich des Grubengeländes eine erste eingehende Sicht- und Geruchskontrolle des Materials sowie eine Kontrolle der Begleitpapiere durchzuführen und bei augenscheinlicher Ungeeignetheit des Materials dieses zurückzuweisen. Bestehen Zweifel hinsichtlich der Unbedenklichkeit des Verfüllmaterials, z.B. aufgrund früherer Inanspruchnahme oder gezogener Vorbelastung, so hat der Anlieferer auf seine Kosten durch ein unabhängiges Untersuchungslabor die Unbedenklichkeit des Verfüllmaterials nachzuweisen. Das vorgenannte Untersuchungslabor muss über eine ausreichende praktische Erfahrung verfügen und die Anforderungen der analytischen Qualitätssicherung (AQS) entsprechend den Rahmenempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) erfüllen.

3.2.3 Das Betreten und Befahren des Grubengeländes und das Abkippen von Verfüllmaterial ist nur mit vorheriger Zustimmung unseres Personals gestattet. Dessen Weisung ist unbedingt Folge zu leisten. Insbesondere ist das eigenmächtige Einkippen von angeliefertem Verfüllmaterial in die Grube strengstens untersagt. Das Verfüllmaterial darf vom Anlieferer nicht ohne Kontrolle unseres Personals gekippt werden. Es ist zunächst nach Anweisung vor der Schüttkante abzuladen und unserem Personal eine weitere eingehende Sicht- und Geruchskontrolle des Verfüllmaterials zu ermöglichen. Unser Personal ist berechtigt, Proben aus dem angelieferten Verfüllmaterial zu entnehmen. Hat unser Personal Zweifel an der Unbedenklichkeit des Verfüllmaterials, so ist es berechtigt, dieses zurückzuweisen.

3.2.4 Bei Zweifeln an der Unbedenklichkeit des Verfüllmaterials ist dieses nach unserer Anweisung an einer besonderen Stelle unserer Grube abzukippen oder vom Anlieferer auf dessen Kosten abzutransportieren.

4. Mängel- und Schadenersatzansprüche

4.1 Der Anlieferer haftet dafür, dass das Verfüllmaterial die in Ziff. 3.1 und 3.2.1 beschriebenen Eigenschaften hat.

4.2 Schäden, die unserem Unternehmen durch die Anlieferung von nach Ziff. 3 unzulässigem Verfüllmaterial oder dadurch entstehen, dass der Anlieferer Verfüllmaterial an einer anderen als der von unserem Personal bezeichneten Stelle oder in sonstiger Weise entgegen den Weisungen unseres Personals abgekippt hat, sind uns vom Anlieferer zu ersetzen, es sei denn, er hat im erstgenannten Fall die Unzulässigkeit des Verfüllmaterials nicht zu vertreten. *Unternehmer haften ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen.* Die Haftung des Anlieferers umfasst die Tragung sämtlicher Folgekosten, insbesondere Sanierungs- und Gutachterkosten. Der Anlieferer hat uns von einer Inanspruchnahme durch Dritte gleich aus welchem Grund freizustellen, wenn diese Inanspruchnahme auf der Anlieferung von nicht ordnungsgemäßem Verfüllmaterial beruht und die Voraussetzungen von Satz 1 vorliegen. *Ist der Anlieferer Unternehmer, verzichtet er auf die Entlastungsmöglichkeit nach § 831 BGB.* Unberührt hiervon bleibt die Entlastungsmöglichkeit eines weiteren Schadens.

4.3 Soweit Anlieferer Verfüllmaterial mit falscher Herkunftsbezeichnung oder falschen Angaben anliefern, haben wir das Recht, ein Kipperbot für alle unsere Gruben auszusprechen.

5. Zahlungsbedingungen

5.1 Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Ungeachtet etwaiger diesbezüglicher Vereinbarungen werden offene Forderungen sofort fällig, sobald der Anlieferer mit der Erfüllung von Verbindlichkeiten aus demselben Vertrag in Verzug geraten ist.

5.2 Gerät der Anlieferer mit der Zahlung in Verzug, sind wir berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu beanspruchen; *gegenüber Unternehmern beträgt der Zinsanspruch 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz.* *Unberührt hiervon bleibt die Geltendmachung weiterer Schäden.*

5.3 Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen.

5.4 Aufrechnung durch den Anlieferer mit Gegenansprüchen, gleich welcher Art, ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns anerkannt, rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder entscheidungsreif ist.

5.5 *Ist der Anlieferer Unternehmer und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung –, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns geringe Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.*

5.6 Wir sind berechtigt, die uns obliegende Leistung zu verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Anlieferers gefährdet wird. Im Übrigen sind wir berechtigt, Anlieferungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

6.1 Erfüllungsort für die Anlieferung des Verfüllmaterials ist die von uns jeweils bezeichnete Grube. Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz unserer Hauptverwaltung, nach unserer Wahl auch der Sitz unserer Verkaufsgesellschaft.

6.2 *Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Unternehmern ist der Sitz unserer Hauptverwaltung, nach unserer Wahl auch der Sitz unserer Grube oder unserer Verkaufsgesellschaft.*